

RS OGH 1977/10/4 1Ob19/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1977

Norm

WRG §38 Abs1

WRG §38 Abs2

Rechtssatz

Drahtüberspannungen und kleine Wirtschaftsbrücken und Wirtschaftsstegs sind an sich auch Anlagen, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Eine solche Bewilligung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gewässerstrecke zur Schiffahrt und Floßfahrt nicht benutzt wird, wobei maßgeblich die Tatsache der Nichtbenutzung, nicht die der Nichtbenutzbarkeit ist. Bei kleinen Wirtschaftsbrücken und Wirtschaftsstegen ist eine wasserrechtliche Bewilligung auch dann nicht erforderlich, wenn sich eine solche Überbrückung als schädlich (etwa für die Fischzucht) oder gefährlich (etwa für den Hochwasserabfluß) erweist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 19/77

Entscheidungstext OGH 04.10.1977 1 Ob 19/77

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0082591

Dokumentnummer

JJR_19771004_OGH0002_0010OB00019_7700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at